



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung –
Volksfest 2024 in Weiden i.d.OPf.
2. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwaboju“ der Stadt Weiden i.d.OPf.

BEKANNTMACHUNG

Volksfest 2024 in Weiden i.d.OPf.

Zusätzlich zur Verordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. über das Volks- und Schützenfest und das Frühlingsfest (Festverordnung) vom 01.03.2013 erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Festplatz an der Conrad-Röntgen-Straße in Weiden i.d.OPf. für das

vom 12.09.2024 bis 16.09.2024 stattfindende Volksfest

gemäß Art. 23 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Einzelanordnung

1. Beziehen und Betrieb des Festplatzes
 - 1.1 Das Aufstellen von Verkaufswägen oder –ständen, Imbissbuden und dgl. sowie jedes Feilhalten von Waren und das Anbieten gewerblicher Leistungen außerhalb der La-

dengeschäfte und des Festplatzes ist in der Conrad-Röntgen-Straße und den nächstgelegenen Privatgrundstücken an dieser Straße mit Rücksicht auf die allgemeine Verkehrssicherheit untersagt. Unter dieses Verbot fällt auch die Errichtung von Einstellmöglichkeiten für Fahrzeuge auf Privatgrundstücken.

- 1.2 Personen, die aus Anlass des Festes auf dem Festplatz Speisen und Getränke verabreichen und Waren verkaufen, benötigen eine behördliche Erlaubnis. Diese Genehmigungen gelten für die o. g. Tage jeweils bis zur Sperrzeit (Ziffer 2). Ist für Schaustellergeschäfte ein gültiges Prüfbuch vorgeschrieben, hat dies der Unternehmer bei der Gebrauchsabnahme vorzulegen. Reisegewerbekarten sind ebenso mit vorzulegen, soweit diese erforderlich sind. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

- 1.3 Jede Verunreinigung des Festplatzes sowie der Nebenstraßen ist verboten. Unrat und Abfälle sind von den Beschickern des Festplatzes in die aufgestellten Mülltonnen oder beim Müllsammelplatz in die dort aufgestellten Wertstoffbehälter zu entleeren. Die Imbissbetriebe im Laufbereich als auch die Verlosungsgeschäfte haben eigene Müllbehälter aufzustellen und zu entleeren. Die Toilettenanlage des Festplatzes ist sauber zu halten. Heim-WCs dürfen dort nicht entleert werden.

- 1.4 Die Abwasserbeseitigung hat ordnungsgemäß zu erfolgen bzw. es sind die Schmutzwässer (insbesondere auch Spül- und Schankwasser) über die auf dem Platz vorhandenen Kanalschlüsse zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Speiserest-Entsorgung ist sicherzustellen und nachzuweisen.

Lautsprecheranlagen sind so aufzustellen, dass der Schall nach unten wirkt, Nachbarge-

schäfte nicht mehr als unvermeidbar gestört und die geltenden Lärmwerte eingehalten werden. Beim Betrieb des Volksfestes dürfen nachfolgende Immissionsrichtwerte an den nachfolgend beschriebenen nächstgelegenen Immissionsorten (IO) des Festplatzes nicht überschritten werden:

Gewerbegebiet (GE)

tags außerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	65dB (A)
nachts	55dB (A)

Mischgebiet (MI)

tags außerhalb der Ruhezeiten	70dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	65dB (A)
nachts	55dB (A)

**Allgemeines Wohngebiet (WA)
Kleinsiedlungsgebiet (WS)**

tags außerhalb der Ruhezeiten	65dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	60dB (A)
nachts	50dB (A)

Reines Wohngebiet (WR)

tags außerhalb der Ruhezeiten	60dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	55dB (A)
nachts	45dB (A)

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die vorgeannten Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

Als Tagzeit an Werktagen gilt dabei der Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 22:00 Uhr. Als Nachtzeit gilt an Werktagen der Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 22:00 bis 07:00 Uhr. Die Ruhezeit an Werktagen dauert von 06:00 bis 08:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 07:00 bis 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr.

Als nächstgelegene Immissionsorte im Umfeld des Festplatzes gelten dabei

- Merkelsteig 28 bis 46a
in einem Reinen Wohngebiet (WR),
- Merkelsteig 48 bis 70a
in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA),
- Merkelsteig 74, 76
in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA),

- Fohlenweg 15
in einem Mischgebiet (MI),
- Sperlingstraße 15, 17 und 24
in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA),
- Geschwister-Scholl-Straße 76
in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA), Lkr. NEW und
- Sauernlohe 3
in einem Außenbereich/Mischgebiet (MI), Lkr. NEW.

Mess- und Beurteilungsgrundlage für die Veranstaltung ist die 18. BImSchV.

1.5 Um die Einhaltung der in vorgenannter Ziffer festgesetzter Immissionsrichtwerte sicherzustellen, dürfen die Lautsprecheranlagen der einzelnen Schausteller am Straßenrand folgende Schalldruckpegel (als Mittelungspegel) nicht überschreiten:

- 85 dB(A) tagsüber bis 22 Uhr
- 75 dB(A) nachts ab 22 Uhr

Die Spitzenpegel dürfen dabei die o. a. Werte tags um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten, nachts um nicht mehr als 10 dB(A).

Gegebenenfalls sind Schallpegelbegrenzer (sog. Limiter) einzusetzen.

- 1.6 Betrunkene Personen sind von der Benutzung der Fahrgeschäfte auszuschließen. Ebenso wenig darf ihnen weiterer Alkohol veräußert werden.
- 1.7 Die Abgabe und das Mitführen von Getränken in Glasflaschen oder -behältern ist außerhalb des Festzeltes bzw. abgeäunten Freischankflächen aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 1.8 Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung sind genauestens zu beachten.
- 1.9 Der Name des Unternehmers muss am Geschäft gut sichtbar sein. Die Eintritts- und Fahrpreise bzw. die Verkaufspreise sind anzubringen. Bei Schießgeschäften und Spiel- und Losständen sind die Spielregeln und der Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen.

1.10 Der Unternehmer ist für die bauliche Sicherheit seiner Anlagen und für eine ordnungsgemäße Betriebsführung voll verantwortlich. Während des Betriebes hat er selbst oder ein sachkundiger Vertreter die Aufsicht zu führen und auf die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu achten.

1.11 Für einen ausreichenden Feuerschutz im Sinn der §§ 20, 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden sowie für die notwendig werdende gesundheitliche Betreuung ist zu sorgen. Die zweckmäßige Unterbringung der entsprechenden Einsatzgruppen und die sofortige Erreichbarkeit müssen gewährleistet sein.

2. Sperrzeit, Musikende

Der Beginn der Sperrzeit ist abweichend von der Festverordnung für die Schaustellergeschäfte, die Verkaufsbuden und das Bierzelt vom 12.09.2024 bis 16.09.2024 auf 24:00 Uhr festgesetzt.

Musik- und Lautsprecherübertragungen einschl. evtl. Zugaben sind auf dem gesamten Festgelände und in den Zeltbetrieben vom 12.09.2024 bis 16.09.2024 spätestens um 23.30 Uhr zu beenden.

Die durch die Veranstaltung verursachten Lärmwerte dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen nicht überschreiten. Die Anordnung über die Herabsetzung der Lautstärke während des Festes bleibt vorbehalten. Im Falle von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte am Immissionsort sind ggf. Limiter einzusetzen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Festzeltes hat der Festwirt einen eigenen Ordnungsdienst nach näherer Maßgabe einzusetzen.

3. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen und Befahren des Festplatzes

Es wird auf die Festverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. hingewiesen. Für einen Festzug ist rechtzeitig vor Abmarsch eine Sicherung durch Polizeikräfte bei der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. anzufordern.

4. Sicherung der Zufahrtswege zum Festplatz

Auf die verkehrsrechtlichen Anordnungen der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 07.03.13 und vom 11.07.13 wird verwiesen.

5. Besondere Anordnungen

Den an Ort und Stelle ergehenden Anordnungen behördlicher Organe ist Folge zu leisten.

Der Erlass weiterer Anordnungen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit oder die Besucher des Festes bleibt vorbehalten.

6. Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind mit Geldbuße belegt (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Einzelanordnung wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

8. Ladenschlussgesetz

Evtl. erforderliche Erlaubnisse nach § 20 Abs. 2 a Ladenschlussgesetz gelten hiermit als erteilt.

Weiden i.d.OPf., 01.08.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

gez. Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

Satzung zur Änderung der Satzung

über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“
der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385), folgende

Änderungssatzung

§ 1 Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“ der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 09.06.1996 (ABl. Nr. 12 vom 01.07.1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2024 (ABl. Nr. 24 vom 01.12.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3: der bisherige Wortlaut wird gestrichen und gegen folgenden Wortlaut ersetzt

„für den Besuch des Kinderhorts

ab 2 bis 3 Stunden	91,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	104,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	116,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	128,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	140,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	152,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	164,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	176,00 €

Für die Hortbetreuung in der Ferienzeit werden folgende Gebühren erhoben:

- Ferienbuchung

Für Hortkinder die auch während der Schulzeit den Hort besuchen und die in den Ferien eine höhere Buchungszeit in Anspruch nehmen gilt folgende Regelung:

1 – 29 gebuchte Ferientage/Hortjahr = 11 Monatsgebühren Regelbuchungszeit + 1 Monatsgebühr erhöhte Ferienbuchungszeit

30 – 44 gebuchte Ferientage/Hortjahr = 10 Monatsgebühren Regelbuchungszeit + 2 Monatsgebühren erhöhte Ferienbuchungszeit

Ab 45 gebuchte Ferientage/Hortjahr = 9 Monatsgebühren Regelbuchungszeit + 3 Monatsgebühren erhöhte Ferienbuchungszeit

- Kurzzeitbuchung

Für Kinder, die den Hort ausschließlich in den Ferien (nicht während der Schulzeit) besuchen werden folgende Gebühren erhoben:

ab 4 bis 5 Stunden	29,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	32,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	35,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	38,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	41,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunde	44,00 €
jeweils pro angefangene Woche	

Mittagessen – Monatspauschale	105,00 €
Mittagessen – Wochenpauschale Ferienbuchung Hort	26,25 €

b) In Abs. 2 wird der Wortlaut „Ferienbetreuung/Hort“ in den Wortlaut „Kurzzeitbuchung/Hort“ geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden, den 22.08.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Notizen:

Notizen:

Notizen: